



An einen Haushalt

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter für DLZ Adenberg
2. Stellenausschreibung Arbeits- und Reinigungskraft für DLZ Adenberg
3. Vorankündigung 1. Handenberger Flomarkt
4. Mitführen eines Hundes an öffentlichen Orten
5. Gemeinsam Sicher in Oberösterreich
6. Umfallende Eschen: Gefahr nimmt stark zu
7. Vorschau Veranstaltungen

1. Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter



Aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Adenberg vom 23. Juni 2017 werden in Anwendung der Bestimmungen des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 LGBl.Nr. 52/2002 (oö.GDG 2002) i.d.g.F., und in Verbindung mit der öö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, LGBl.Nr. 53/2002 i.d.g.F., die freie Vertragsbedienstetenstelle

Bauhoffacharbeiter(in)

in der Funktionslaufbahn GD 19.1 (Facharbeiter/in) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden zur Besetzung ab **01. Oktober 2017** öffentlich ausgeschrieben. Die Anstellung erfolgt unbefristet. Wir bieten ein Anfangsgehalt von monatlich derzeit 1.958,30 Euro brutto (im 1. Jahr 95% davon). Bei anrechenbaren Vordienstzeiten ist eine höhere Einstufung möglich. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Stellenausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Bewerber(innen) um diese Dienstposten müssen die § 9 Abs. 2 und 3 öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 angeführten allgemeinen und besonderen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, vor allem die österreichische Staatsbürgerschaft/EU-Bürger, das 18. Lebensjahr vollendet, abgeleiteter Präsenzdienst, die gesundheitliche Eignung, einwandfreies Vorleben und die persönliche und fachliche Eignung besitzen.

Fachliche Eignung heißt vor allem, eine Lehrabschlussprüfung in einem einschlägigen handwerklichen Beruf (Installateur, Maurer, Zimmerer, Schlosser, Mechaniker, Elektriker, usw.) oder landwirtschaftlicher Facharbeiter aufweisen. Den Führerschein der Gruppen B und F besitzen. Das Einverständnis zur Leistung von Weiterbildung, Ablegung von Dienstausbildungsmodulen, Überstunden und Mehrleistungen in Form von Bereitschafts- und Turnusdiensten, vor allem im Winterdienst und Kanaldienst, zeigen. Verlässlichkeit, Genauigkeit, selbstständiges Arbeiten und eventuell Erfahrung im Baugewerbe und im Umgang mit Baumaschinen, Traktorfahren usw. vorweisen.

Die Tätigkeit erfordert sämtliche Arbeitsleistungen im Bauhofbereich, Straßenerhaltung, Winterdienst und Bereitschaft, Kanaldienst und Bereitschaft, die Pflege der Außenanlagen in den öffentlichen und wirtschaftlichen Bereichen der Mitgliedsgemeinden.

Die Objektivierung erfolgt nach den Grundsätzen des § 8 des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 insbesondere der im Abs. 2 festgelegten objektiven Kriterien. Auch ein Vorstellungsgespräch ist eingeplant.

Wir würden uns über Ihre Bewerbung freuen.

Die Ausschreibung im vollen Wortlaut mit den unbedingt zu erfüllenden, den gewünschten besonderen Aufnahmevoraussetzungen ist auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden unter www.handenberg.ooe.gv.at, www.gilgenberg.at, www.schwand.at und www.st-georgen-fillmannsbach.ooe.gv.at veröffentlicht.

Das Bewerbungsschreiben samt den entsprechenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Arbeitszeugnisse udgl.) ist bis spätestens

Freitag, 14. Juli 2017, 12.00 Uhr

beim Gemeindeamt Handenberg, 5144 Handenberg, Nr. 11 einzureichen.

Zu spät einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

2. Stellenausschreibung Arbeits- und Reinigungskraft für DLZ Adenberg

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Adenberg hat mit Beschluss vom 23.Juni 2017 in Anwendung der Bestimmungen des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 LGBl.Nr. 52/2002 (öö.GDG 2002) i.d.g.F., und in Verbindung mit der öö.Gemeinde-Einreichungsverordnung, LGBl.Nr. 53/2002 i.d.g.F., die freie Vertragsbedienstetenstelle einer

Arbeits- und Reinigungskraft

in der Funktionslaufbahn GD 23.1 mit einem Beschäftigungsausmaß von 28 Wochenstunden (70% Beschäftigungsausmaß) zur Besetzung ab **01. Oktober 2017** öffentlich ausgeschrieben. Wir bieten ein Anfangsgehalt von monatlich derzeit 1.201,90 Euro brutto (im 1. Jahr 95% davon). Bei anrechenbaren Vordienstzeiten ist eine höhere Einstufung möglich. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Stellenausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Bewerber(innen) um diesen Dienstposten müssen die im § 9 Abs. 2 öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 angeführten allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, vor allem die österreichische Staatsbürgerschaft/EU-Bürger, das 18. Lebensjahr vollendet, die persönliche, insbesondere die gesundheitliche Eignung besitzen.

Das Einverständnis zur Leistung von Mehrstunden und die Bereitschaft zur Ablegung von Dienstausbildungsmodulen. Grundsätzliches handwerkliches Geschick, Verlässlichkeit, Genauigkeit und selbstständiges Arbeiten.

Die Tätigkeit erfordert vor allem manuelle Tätigkeiten in Form von Reinigungs- und Hilfsarbeiten im Bauhofbereich, Hilfsarbeiten im Bereich der Mitgliedsgemeinden, die Pflege der Außenanlagen, Arbeiten der Straßenerhaltung und den Winterdienst. Grundkenntnisse über Wirkung und Anwendung von Reinigungsmitteln und -geräten.

Die Objektivierung erfolgt nach den Grundsätzen des § 8 des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 insbesondere der im Abs. 2 festgelegten objektiven Kriterien. Auch ein Vorstellungsgespräch ist eingeplant.

Wir würden uns über Ihre Bewerbung freuen.

Das Bewerbungsschreiben samt den entsprechenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, udgl.) ist bis spätestens

Freitag, 14. Juli 2017, 12.00 Uhr beim Gemeindeamt Handenberg, 5144 Handenberg, Nr. 11 einzureichen. Zu spät einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Ausschreibung im vollen Wortlaut mit den unbedingt zu erfüllenden, den gewünschten besonderen Aufnahmevoraussetzungen ist auf der Homepage unter www.handenberg.ooe.gv.at, www.gilgenberg.at, www.schwand.at, www.st-georgen-fillmannsbach@ooe.gv.at veröffentlicht.

3. Vorankündigung 1. Handenberger Flohmarkt



Haben Sie gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände zu Hause?
Stellen Sie bei uns aus und verkaufen Sie selbst.
Alles von A bis Z (ausgenommen Bücher) – kein gewerblicher Verkauf.
Standgebühr: € 10,00
Tische im Format 120 x 220 cm werden zur Verfügung gestellt
(Anzahl ist begrenzt – Tischvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen).

Wo? Im DLZ Adenberg (Bauhof)
Wann? Sonntag, 10. September 2017 von 10:00 bis 15:00 Uhr

Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Erlmoser (0699/19007266)
und Frau Gann (0650/3005680):
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme als Verkäufer und als Kunden unserer Aussteller.
Für Speis und Trank ist gesorgt.
Herzliche Grüße sendet das Büchereiteam.
Maria Gann (Leitung)
5144 Handenberg 62
Tel. 0650 3005680



4. Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten

Um ein gutes Miteinander in der Gemeinde gewährleisten zu können, weisen wir auf folgende Bestimmungen des Hundehaltgesetzes und der Straßenverkehrsordnung hin:

Maulkorb- bzw. Leinenzwang: Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

Hundekot: Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

Besitzer oder Verwahrer von Hunden müssen laut Straßenverkehrsordnung dafür sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen. Diese Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden bestraft.

Registrierung, Hundeabgabe und artgerechte Hundehaltung: Für Hundehalter gibt es gesetzlich vorgeschriebene Pflichten. Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Halter von Hunden sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, für Ihr Tier eine Hundeabgabe zu entrichten. Ab einem Alter von drei Monaten müssen Hunde zu diesem Zweck bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Daneben gibt es umfassende Vorschriften zu artgerechter Hundehaltung. Ausführliche Informationen zur Registrierung von Hunden, zur Hundeabgabe und zur artgerechten Hundehaltung finden Sie auf der Homepage: www.help.gv.at

5. Gemeinsam Sicher in Oberösterreich

Die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ fördert und koordiniert den Sicherheitsdialog zwischen den Menschen, den Gemeinden und der Polizei, mit dem Ziel, gemeinsam als „Gesellschaft des Hinsehens und aktiven Handelns“ die Sicherheit zu erhöhen.

Um diese Aufgabe in den Gemeinden umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass in jeder Gemeinde mindestens ein Sicherheitspartner und/oder Sicherheitsgemeinderat bestellt wird.

Sicherheitspartner

Sicherheitspartner sind Menschen, die auf regionaler Ebene Interesse am Mitwirken und Mitgestalten von Sicherheit haben. Sie sollen durch die Weitergabe von Präventionsinformationen an ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger als Multiplikatoren fungieren und zur Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen der Verbrechensvorbeugung beitragen.

Mit GEMEINSAM.SICHER soll die Beziehung zwischen Bürger und Polizei verbessert und gestärkt werden.

Wenn Sie Interesse haben, als Sicherheitspartner der Polizei an dieser Initiative des BM.I mitzuwirken, melden Sie sich bitte bei Ihrem Gemeindeamt, der zuständigen Polizeiinspektion Ach/Hochburg (Sicherheitsbeauftragte GrInsp Klaus SCHWANINGER und BezInsp Volker LANDSFRIED) oder beim Bezirkspolizeikommando Braunau/Inn.

6. Umfallende Eschen: Gefahr nimmt stark zu

Das Eschentriebsterben ist mittlerweile flächendeckend soweit fortgeschritten, dass befallene Bäume ohne äußeren Anlass umstürzen.

Da dem Grundbesitzer Immissionen auf fremde Grundstücke (insbesondere auch öffentliche Straßen, Forstwege, Wanderwege, etc.) untersagt sind und befallene Eschen jedenfalls „offensichtliche Schäden“ aufweisen, ist zu befürchten, dass im Falle eines Unglücks durch eine derartige Esche, der Grundbesitzer zivilrechtlich zur Haftung herangezogen werden könnte.

Zur Abwehr dieser Gefahr wird jedem Waldbesitzer geraten, mindestens einmal im Jahr die Waldbestände entlang der Wege aller Art zu kontrollieren.

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage: www.schwand.at

7. Vorschau Veranstaltungen

05.07.2017	Monatsübung	Feuerwehr	Feuerwehrzeug -stätte	19.30 Uhr
07.-08. 2017	Landesbewerb	Feuerwehr	Mauerkirchen	
02.08.2017	Monatsübung	Feuerwehr	Feuerwehrzeug -stätte	19.30 Uhr
15.08.2017	Tag der Tracht	Goldhauben	Kirche	
27.08.2017	Stock-Car-Rennen	CDG	Rennstrecke Hinterholz	12.30 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Johann Prielhofer eh.

Bürgermeister